

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

DLRG-Stiftung Bremen

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen.

§2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der DLRG in Freien Hansestadt Bremen (Bremen, Bremen-Nord, Bremerhaven), die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Dazu gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Förderung des Anfangsschwimmens
- Förderung des Schulschwimmunterrichts
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungsbootführern, Funkern, Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
- Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und auf dem Wasser
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

- Zusammenarbeit mit Behörden im Rahmen der Zuständigkeit des Landesverbandes Bremen e.V. der DLRG.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a. die Unterstützung aller Gliederungen des DLRG Landesverband Bremen e.V.
- b. durch Öffentlichkeitsarbeit
- c. durch finanzielle Zuwendungen zur Beschaffung technischer Ausrüstung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 298.000,00. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens, sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§5

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten.

Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende Hilfskraft zu bestellen bzw. anzustellen. Die Hilfskraft soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder von der Landesverbandshauptversammlung oder dem Landesverbandsrat des DLRG Landesverbandes Bremen e. V gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied scheidet nach Vollendung des 70. Lebensjahres mit Abschluss der Legislaturperiode automatisch aus seinem Amt aus.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
4. Vorstandsmitglieder können von der Landesverbandshauptversammlung oder dem Landesverbandsrat des DLRG Landesverbandes Bremen e. V. jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welches sicher und ertragsbringend anzulegen ist, soweit nicht zur Bestreitung von Büro- und Verwaltungskosten, die aufs Äußerste zu beschränken sind, ein kleiner Bestand auf einem Arbeitskonto gehalten werden muss,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - a) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung gegenüber dem DLRG Landesverband Bremen e.V. als Stifter.
 - c) ggf. die Bestellung einer Hilfskraft.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Vergabe von Mitteln zur Zweckverwirklichung den Beirat anzuhören.

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

1. Der Beirat besteht aus **mindestens** fünf Mitgliedern.
Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt. Danach werden die Beiratsmitglieder durch die Landesverbandshauptversammlung oder den Landesverbandsrat des DLRG Landesverbands Bremen e.V. gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds jeweils für eine volle Amtszeit. Beiratsmitglieder müssen keine Mitglieder in einer Gliederung des DLRG Landesverbands Bremen e.V. sein.
Der DLRG Landesverband Bremen e.V. und die DLRG-Bezirke Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven sollten durch ein Beiratsmitglied vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
4. Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

§ 10

Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel
3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet Er erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Anstellung von Hilfskräften (§ 6 Abs. 3) sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung (§ 11) bedürfen der Zustimmung des Beirats.

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§ 11

Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
3. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder - nach dessen Wegfall - des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

Satzung der DLRG-Stiftung Bremen

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Stiftungsvorstand, Stiftungsbeirat und der Landesverbandsvorstand in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung ist wie vorstehend in §12 Absatz 1 zu verfahren.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Bei der Auflösung der Stiftung, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sowie bei der Aufhebung der Stiftung nach § 87 BGB fällt das verbleibende Vermögen an den Stifter zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie bedürfen der Zustimmung des Stifters.
3. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§2) ist eine Einwilligung dieser Behörde erforderlich.

Bremen, den 19.06.2009